

den Seckelmeisterrechnungen, sondern der Urkunde über die Urfehde, welche Johann von Maggenberg, hier Hänsli von Umbertsschweni genannt, am 7. September 1438 auf dem Friedhof der Pfarrkirche St. Niklaus in Freiburg leisten mußte²⁷². Demnach war dieser Punkt nicht in dem Vergleich inbegriffen gewesen, welchen der Rat der Stadt Basel vor etwa einem Jahr zwischen den beiden Parteien vermittelt hatte, oder dann hatte die Stadt Freiburg die erste Gelegenheit ergriffen, um diesen Vergleich zu brechen.

Hänsli von Umbertsschweni mußte aber nicht nur bereuen und seine Herren um Verzeihung bitten, sondern auch den dritten Teil seiner Eigengüter in der Dorfmark von Maggenberg dem Spital der Stadt Freiburg abtreten und von ihm zu Lehen nehmen²⁷³. Dies bedeutete wohl eine Rückkehr zum Zustand vor dem Kauf von Burg und Besitzungen von Maggenberg durch seinen Vater im Jahr 1408²⁷⁴. Wenn wir bedenken, daß die Stadt die Güter Richards von Maggenberg 1431 konfisziert und 1432 an das städtische Spital verkauft hatte²⁷⁵, dann war diese Abtretung eines Drittels seines Besitzes für Hänsli von Umbertsschweni vielleicht sogar noch eine günstige Lösung. Weiter mußte er der Stadt das Wiederkaufsrecht für die Burg Maggenberg bestätigen, welches ihr bereits sein Vater 1408 gewährt hatte. Und schließlich mußte er alle Schriftstücke betreffend die Zitation nach Westfalen oder den „Prozeß“, welchen er gegen sie angestrengt hatte, herausgeben (*beruszegeben alle die brief, es syen die egenanten warnungsbrief oder proces, so ich von der sache obgenant wegen, die ich gegen inen understanden hat, han mag*), ebenso wie die Urkunde über den Verkauf von Maggenberg²⁷⁶. Was in dem zitierten Urfehdebrief nicht steht, sondern wiederum in den Seckelmeisterrechnungen, ist, daß die Stadt Freiburg Hänsli von Umbertsschweni oder von Maggenberg eine Buße von 100 Florin auferlegt hatte²⁷⁷, so daß ihm im Sommer 1439 gar nichts ande-

272) Ebenda, Urkunden Spital I/400 (7. 9. 1438).

273) Wie Anm. 272.

274) Siehe oben bei Anm. 204.

275) Siehe oben bei Anm. 231–233.

276) Wie Anm. 272.

277) StA Freiburg, SMR 74b (1439/II), *Recehues*, p. 9 (Anh. II, Nr. 19a), siehe auch ebenda, SMR 73 (1439/I), *Recehues*, p. 11 (Anh. II, Nr. 18a), und *Mission communal*, p. 39 (Anh. II, Nr. 18b). Die Buße von 100 Florin entspricht vielleicht der Buße von 50 Mark Gold, welche auf die Zitation vor ein fremdes Gericht stand, siehe oben bei Anm. 239.